

Ressort Straßen und Verkehr

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung

Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie:	Frau Bandke	Frau Sindermann
Telefon (0202):	563-4327	563-6724
E-Mail:	parkausweise@stadt.wuppertal.de	
Zimmer:	C-471	
Sprechzeiten:	nach Vereinbarung	

Informationsblatt

**Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der „aG“-Regelung
(Parkausweis aG-light orange)**

Die auf den folgenden Seiten näher beschriebene „Parkerleichterung“ wird für schwerbehinderte Personen mit Hauptwohnsitz in Wuppertal ausgestellt.

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Am 15.11.2021 ist im Bundesanzeiger die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) veröffentlicht worden. Die Änderung ist nach Artikel 2 des vorgenannten Bundesanzeigers einen Tag nach der Veröffentlichung – somit am 16.11.2021 in Kraft getreten.

Danach sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für schwerbehinderte Menschen in der neuen VwV-StVO zu § 46 StVO in Artikel 1 Nummer 19. bb Nummer II in den Randnummern 128 bis 137 neu geregelt.

Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Änderung der VwV-StVO zu § 46 StVO ab dem 16.11.2021 - Gültigkeit des orangenen Parkausweises bundesweit**
- Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2015 (III B 3-78-12/6) - **Gültigkeit des orangenen Parkausweises nur innerhalb NRW**

Welche Personen können die Parkerleichterung beantragen

Gültigkeit bundesweit

Zu a. Randnummer 134:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B** und einem Grad der Behinderung von wenigstens **70** allein für **Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem Grad der Behinderung von wenigstens **50** für **Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**

Zu a. Randnummer 135:

- Schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn** bzw. **Colitis ulcerosa** erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens **60** vorliegt

Zu a. Randnummer 136:

- Schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang** **und zugleich** **künstlicher Harnableitung (= doppeltes Stoma)**, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens **70** vorliegt

Zu a. Randnummer 137:

- Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach a. Randnummer 134 bis 136 gleichzustellen sind

Gültigkeit in NRW

Zu b. Randnummer 134:

- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** und einem Grad der Behinderung von wenigstens **70** allein für **Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem Grad der Behinderung von wenigstens **50** für **Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**

Zu b. Randnummer 137:

- Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach b. Randnummer 134 gleichzustellen sind

Für die Beantragung erforderliche Unterlagen

- Unterschriebenes Antragsformular oder formlose Mitteilung, dass die Ausstellung von Parkerleichterungen aG-light beantragt wird
- gültiger Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid der Stadt Wuppertal
Bei Antragstellung aufgrund „Morbus Chron“, „Colitis ulcerosa“ oder „doppeltem Stoma“ ist grundsätzlich der Feststellungsbescheid erforderlich.
- gültiges Ausweisdokument mit aktueller Anschrift oder Meldebescheinigung
Anstatt eines gültigen Ausweisdokumentes wird auch ein ungültiges Ausweisdokument zusammen mit der Befreiung von der Ausweispflicht und der Meldebescheinigung anerkannt.

Postanschrift: Stadt Wuppertal, Abteilung 104.11, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
(gut lesbare Fotokopien zusenden)

Mail: parkausweise@stadt.wuppertal.de

Online: <https://serviceportal.wuppertal.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/65023/show>

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

Gebühren

10,20 Euro

Weiteres Verfahren

Das Ressort Straßen und Verkehr leitet den Antrag weiter an das Sozialamt, Team Schwerbehindertenangelegenheiten.

Dieses wertet die **vorhandenen Unterlagen in der Schwerbehindertenakte** aus und stellt fest, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Parkerleichterung vorliegen.

Nach erfolgter Prüfung erhält das Ressort Straßen und Verkehr schriftlichen Bescheid über die Entscheidung, allerdings ohne Kenntnis darüber, auf welcher Grundlage die Entscheidung des Sozialamtes beruht.

Danach erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller postalisch entweder die Parkerleichterung mit Rechnung oder einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid.

Art der Parkerleichterung

Der Parkerleichterung ist personengebunden.

Das bedeutet, wenn mit der Parkerleichterung geparkt wird, muss die Person, für die die Parkerleichterung ausgestellt wurde, mit anwesend sein.

Was ist bei der Nutzung der Parkerleichterung zu beachten

Die Parkerleichterung ist bei Inanspruchnahme im Original im Sichtbereich der Frontscheibe des jeweiligen Fahrzeuges so auszulegen, dass Gültigkeitsdauer und Ausweisnummer zu erkennen sind.

Die zur Parkerleichterung ausgestellte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO ist im Original mit zu führen und bei Verlangen den zu Kontrollen befugten Personen auszuhändigen.

Das Auslegen von Fotokopien der Parkerleichterung oder der Ausnahmegenehmigung ist nicht gestattet.

Parkmöglichkeiten mit der Parkerleichterung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Land Nordrhein-Westfalen

Mit der Parkerleichterung können die Person, für die die Parkerleichterung ausgestellt wurde, und die jeweils befördernde Fahrzeugführerin bzw. der jeweils befördernde Fahrzeugführer mit einem Kraftfahrzeug an folgenden Stellen parken:

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben der Parkerleichterung die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.
Parken Sie nicht in eingeschränkten Haltverboten mit Zusatzbeschilderung wie z. B. „Rettungsweg Feuerwehr“, „Einsatzfahrzeuge“, „Polizei“ „Dienstfahrzeuge ...“.
- im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), in dem das Parken durch Zusatzzeichen zugelassen ist, mit Überschreitung der zugelassenen Parkdauer. Ist dieser Bereich mit einem Zusatzschild gekennzeichnet, welches die Benutzung der Parkscheibe vorschreibt, muss diese zusätzlich neben dem Parkausweis mit eingestellter Ankunftszeit ausliegen.
- an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus.
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeiten.
- gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten.
- auf Bewohnerparkplätzen (Zeichen 1020-32, 1044-30 StVO) bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben der Parkerleichterung die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Grundsätzlich können die Parkerleichterungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Wo darf man mit der Parkerleichterung **nicht** parken

Auf Rollstuhlparkplätzen für Behinderte.

Wie lange ist die Parkerleichterung gültig

Die Gültigkeit des Parkausweises richtet sich nach der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.

Die maximale Gültigkeit beträgt 3 Jahre.